

Die Wehrdisziplinarordnung regelt, wer Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen ohne Zustimmung des Betroffenen erhalten darf. Der Deutsche Bundestag ist hierunter nicht aufgeführt. Er hätte nur dann ein Auskunftsrecht, wenn er sich als Parlamentarischer Untersuchungsausschuss konstituieren würde.

§ 9 WDO

Auskünfte

(1) **Auskünfte** über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, Mitteilungen über Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, **über Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts** und über gerichtliche Disziplinarverfahren **sowie über Tatsachen aus solchen Verfahren werden ohne Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten nur erteilt**

1. **an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie**
2. **an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.**

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(3) ...